

Einkommensteuer

Bagatellgrenze für Pflichtveranlagung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird trotz Eintrag eines Freibetrags auf eine Veranlagung verzichtet, wenn keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die lediglich Arbeitslohn bis 10.200 € (Ehegatten 19.400 €) erzielt haben.

Abschreibungsvolumen nach Einlage

Bei Wirtschaftsgütern, die nach Verwendung zur Einkunftserzielung im Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen wurden, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung vom Einlagewert.

Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Zinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige etwa wegen verspäteter Einkommensteuererstattungen zahlt (sog. Erstattungszinsen), sind steuerpflichtig. Dies hat der Gesetzgeber nach einer anderslautenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur bisherigen Rechtslage ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, können allerdings weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Bei der Berechnung nichtabzugsfähiger Schuldzinsen sind auch Überentnahmen der Vorjahre zu berücksichtigen

Sind in den Betriebsausgaben von Personenunternehmen Schuldzinsen enthalten, die nicht auf Investitionen beruhen, sind diese in Höhe von 6 % der sog. Überentnahmen steuerlich nicht abzugsfähig. Dabei kann ein Freibetrag von 2.050 € abgezogen werden. Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen in einem Wirtschaftsjahr sind. Zu den Überentnahmen gehören auch solche aus den Vorjahren. Auf die Summe aller Überentnahmen ist der Zinssatz von 6 % anzuwenden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers

Lehrer können Ausgaben für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten abziehen, wenn die Literatur unmittelbar der Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben dient und ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich verwendet wird.

Dafür muss für jedes einzelne Buch konkret dargelegt werden, wann, in welcher Klasse, in welchem Fach, zu welchem Thema und in welchem Umfang welcher konkrete Teil des jeweiligen Schriftwerks Eingang in den Unterricht gefunden hat. Insbesondere bei Büchern gesellschaftspolitischer und allgemeinbildender Art muss ausgeschlossen werden, dass die Bücher und Zeitschriften nicht auch aus privaten Gründen erworben wurden. Dabei darf nicht allein auf die Verwendung der Schriftwerke im Unterricht abgestellt werden. Denn auch der Gebrauch der Literatur zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung begründen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Häusliches Arbeitszimmer

Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird wieder ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu 1.250 € der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen.

Nachweis der Bedürftigkeit bei Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Angehörige

Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an unterhaltsberechtigte Personen ist deren Bedürftigkeit. Eine solche kann nicht unbedingt unterstellt werden. Es besteht die widerlegbare Vermutung, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Bedürftigkeit vorliegt.

Dieses Problem wird deutlich bei Angehörigen im Ausland, die im Bereich der Landwirtschaft tätig sind. Die Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit in anderen Staaten werden nach anderen Grundsätzen ermittelt als in der Bundesrepublik. Damit sind die Angaben in einer Unterhaltsbescheinigung einer ausländischen Behörde nicht unbedingt geeignet, um eine Bedürftigkeit nachzuweisen. Es bedarf weiterer Ermittlungen und Nachweise, um die Höhe der tatsächlichen Einkünfte beurteilen zu können.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass Unterhaltszahlungen nicht auf die Monate vor ihrer Zahlung zurückbezogen werden können. Eine für solche Fälle vorgesehene zeitanteilige Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags erfolgt nur dann nicht, wenn eine erste Zahlung bereits am Jahresanfang erfolgt.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich durch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens jedoch 1.200 € der angefallenen Lohnkosten. Eine Voraussetzung ist, dass es sich bei den Aufwendungen dem Grunde nach nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt.

Der Abzugsbetrag wird haushaltsbezogen gewährt. Entscheidend ist auf die Lebensführung am Ort der Dienstleistung abzustellen, der Familienstand ist unerheblich. Dieser Betrachtungsweise folgend ist der Singlehaushalt genauso begünstigt wie der Familienhaushalt. Alleinstehende, die in zwei Wohnungen gemeinsam wirtschaften, haben die Steuerermäßigung wie getrennt veranlagte Ehegatten unter sich aufzuteilen. Verfügen Ehegatten über zwei verschiedene Wohnsitze, kommt auch für sie der Abzug nur einmalig in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerfalle bei der Übertragung des selbst genutzten Einfamilienhauses auf den Ehepartner

Der Ehemann war Eigentümer des von ihm und seiner Ehefrau zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses. Er übertrug dieses Grundstück gegen Zahlung einer lebenslangen Rente auf seine Ehefrau. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragten die Eheleute den Abzug des Ertragsanteils der von der Ehefrau an ihren Ehemann geleisteten Rentenzahlungen als Sonderausgaben. Das Finanzamt lehnte nicht nur den Sonderausgabenabzug ab, sondern versteuerte auch noch den Ertragsanteil der von der Ehefrau gezahlten Rente als Einnahme aus wiederkehrenden Leistungen des Ehemanns. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Richtigkeit der Sichtweise des Finanzamts.

Werden im Zuge einer privaten Vermögensumschichtung gleichbleibende wiederkehrende Zahlungen als Gegenleistung vereinbart, ist der darin enthaltene Ertragsanteil nicht als Sonderausgabe abzugsfähig. Gleiches gilt für Unterhaltsleistungen oder private Unterhaltsrenten.

Abzugsfähig sind lediglich auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Sonst würde es sich dem Grunde nach um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handeln. Die Aufwendungen müssen außerdem zu einer wirtschaftlichen Belastung bei der die Rente oder dauernde Last zahlenden Person führen, dürfen aber nicht den Charakter einer Gegenleistung haben.

Zu den Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen gehören auch die Ertragsanteile einer Veräußerungsrente. Bei dieser Vertragsart ist der Kaufpreis in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen. Der Ertragsanteil unterliegt der Besteuerung. Dies erfolgt unabhängig von der Frage, ob der Betrag beim Zahlenden steuerlich geltend gemacht werden kann.

Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort auch ohne Wohnsitzwechsel möglich

Ein Arbeitnehmer unterhielt in A einen eigenen Hausstand und berufsbedingt am Beschäftigungsort B eine Eigentumswohnung. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten an. Zwischendurch beurlaubte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer für einen Zeitraum von zehn Monaten, damit er einen Lehrauftrag in der Stadt C erfüllen konnte. Dort mietete der Arbeitnehmer eine Wohnung an. Die Eigentumswohnung in B stand während dieser Zeit leer. Für die ersten drei Monate nach seiner Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsort beantragte der Arbeitnehmer die Anerkennung von Mehraufwendungen für Verpflegung. Dies wurde vom Finanzamt abgelehnt.

Der zur Entscheidung angerufene Bundesfinanzhof bestätigte aber die von dem Arbeitnehmer vertretene Auffassung. Die eigene Haushaltsführung am Beschäftigungsort B wurde für die Zeit der Erfüllung des Lehrauftrags in C aufgegeben. Sie musste nach Rückkehr aus C neu aufgenommen werden. Dabei ist es unerheblich, dass die Eigentumswohnung in B nicht veräußert, sondern im Hinblick auf die spätere Rückkehr beibehalten wurde. Die erneute Begründung einer doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort setzt nicht voraus, dass dort eine neue Wohnung bezogen wird. Auch der Umstand, dass die Verpflegungssituation an diesem Ort bekannt ist, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Zeitliche Begrenzung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß

Das Gesetz lässt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen für jeden Tag der Abwesenheit vom eigenen Hausstand zu, weil die Mehraufwendungen bei Beköstigung nur in einem Haushalt nicht anfallen würden. Allerdings ist die Abzugsfähigkeit auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt.

Diese Beschränkung sieht der Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß an. Der Gesetzgeber habe typisierend unterstellt, dass nach einem Zeitraum von drei Monaten eine Verpflegungssituation vorzufinden sei, die keinen beruflich veranlassten Mehraufwand mehr nach sich ziehe. Aufgrund dieser im Gestaltungsermessen liegenden Typisierung einer Übergangszeit scheidet ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus.

Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern ist nicht möglich

Nur Ehegatten haben die Möglichkeit zwischen den im Einkommensteuergesetz genannten Veranlagungsarten (Zusammenveranlagung, getrennte Veranlagung, besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung) zu wählen.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass für eingetragene Lebenspartner kein Anspruch auf Zusammenveranlagung besteht. Der Ausschluss einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting ist nach Auffassung des Gerichts nicht verfassungswidrig und verstößt auch nicht gegen europarechtliche Bestimmungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Umsatzsteuer

Abschaffung des „Seeling-Modells“

Zukünftig können Vorsteuern, die auf die private Nutzung des Grundstücks entfallen, nicht mehr abgezogen werden. Dem Vorsteuerauschluss unterliegen auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, z. B. Gebäude, nicht aber Gegenstände, die keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Photovoltaikanlage). Für eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge kommen nur solche in Betracht, die sowohl mit der unternehmerischen Nutzung als auch mit der privaten Nutzung des Grundstücks zusammenhängen. Der Vorsteuerauschluss betrifft nicht die grundsätzliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen.

Da zukünftig der Vorsteuerabzug für die privat genutzten Grundstücksteile ausgeschlossen ist, entfällt die Notwendigkeit, die Privatnutzung zu versteuern.

Die Änderungen gelten nicht für Grundstücke, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist.

Änderungen beim Ort der Dienstleistung

Bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen einschließlich der Leistungen der Veranstalter, sowie bei damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, wird künftig unterschieden: Bei Leistungen an Nichtunternehmer bleibt der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung entscheidend. Bei Leistungen an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich und diesen gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, richtet sich der Leistungsort grundsätzlich nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers, wenn die Leistung tatsächlich an diese erbracht wird. Ausgenommen sind Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, erbracht werden: Die Leistungen werden am Ort der Veranstaltung besteuert.

Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, gelten Güterbeförderungsleistungen, im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehende Leistungen wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Arbeiten an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen oder Reisevorleistungen an einen Unternehmer oder eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, als im Drittlandsgebiet ausgeführt, wenn die Leistung tatsächlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.

Gleiches gilt für Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation.

Gesetzliche Pflichten für Einfuhren

Die Einfuhr von Gegenständen ist steuerfrei, wenn der Gegenstand anschließend unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat steuerfrei an einen Steuerpflichtigen verbracht wird. Künftig muss der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einfuhr seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitteilen und nachweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2011 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2011 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

das Kalendervierteljahr,

der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2010 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2010 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2011 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2011 bis zum 10.2.2011 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2011 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2011 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2010 angemeldet und bis zum 10.2.2011 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2012 fällige Vorauszahlung für Dezember 2011 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2011 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2011 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Industriereschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen. Welche Gegenstände im Einzelnen erfasst sind, erläutert eine neue Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird außerdem erweitert auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen durch Subunternehmer. Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung.

Die 1 %-Regelung zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf die nichtunternehmerische Nutzung eines Fahrzeugs kann nur einheitlich in Anspruch genommen werden

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für Privatfahrten, ist diese Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer kann in einem vereinfachten Verfahren nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Danach ist Bemessungsgrundlage 1 % des Bruttolistenpreises des betreffenden Neuwagenpreises pro Monat. Von diesem Wert ist für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Beispiel: Bruttolistenpreis des betreffenden Neufahrzeugs 50.000 €

1 % pro Monat sind 500 €, jährlich also $12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage beträgt nach einem Abschlag von 20 % somit 4.800 €. Die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung beträgt $19 \% = 912 \text{ €}$.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Unternehmer die Vereinfachungsregelung nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen. Er kann nicht den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ermitteln und den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tatsächlichen Kosten ermitteln, wenn dies zu einem höheren Abschlag führen würde. Will der Unternehmer von der Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch machen, muss er den Anteil der Privatfahrten anhand eines Fahrtenbuchs ermitteln oder anhand seiner betrieblichen Verhältnisse schätzen.

Vom Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung des Auftragnehmers unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Eine freie Journalistin war vorwiegend für eine Rundfunkanstalt selbstständig tätig und wurde jeweils kurzfristig für einzelne Programmvorhaben verpflichtet. Nach dem Sozialgesetzbuch musste die Rundfunkanstalt ihr einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zahlen, den sie nicht der Umsatzsteuer unterwarf. Der Bundesfinanzhof sah das auch so, weil der Zuschuss aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu zahlen und unabdingbar war.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Gleichstellung von Lebenspartnern bei Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer

Lebenspartner werden wie Ehegatten der Steuerklasse I zugeordnet. Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben, gilt für den ehemaligen Lebenspartner die Steuerklasse II. Lebenspartner erhalten unverändert den gleichen Freibetrag wie Ehegatten. Die Änderungen gelten für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung der Gesetzesänderung entsteht.

Überlebende Lebenspartner können ein Grundstück aus dem Nachlass steuerfrei erwerben. Grundstückserwerbe unter Lebenspartnern sind Grunderwerbsteuerfrei. Grundstückserwerbe durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind Grunderwerbsteuerfrei. Lebenspartner werden den Ehegatten der begünstigten Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichgestellt. Die geänderten Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes sind erstmals auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Arbeitsrecht

Neuer Entgeltfortzahlungsanspruch bei zwischenzeitlicher Arbeitsfähigkeit

Die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers zwischen zwei unterschiedlichen Krankheiten führt zum Vorliegen zweier selbstständiger Verhinderungsfälle mit der Folge, dass ein erneuter Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Wenn während des Bestehens einer Krankheit eine weitere Krankheit hinzutritt, die ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung auf sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer bei entsprechender Dauer der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderung die Sechswochenfrist nur einmal in Anspruch nehmen.

Anders ist es nach Auffassung des Gerichts aber, wenn ein Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich arbeitet oder wenn er zwischen den beiden Krankheiten zwar arbeitsfähig war, tatsächlich aber nicht arbeiten konnte, weil er nur für wenige, außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden arbeitsfähig war. Auch in diesen Fällen entstehe ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Zeugniserteilungspflicht des ehemaligen Arbeitgebers

Eine Beschäftigte und ihre ehemalige Arbeitgeberin hatten einen Vergleich geschlossen, in dem sich die Arbeitgeberin verpflichtete, der Arbeitnehmerin ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis zu erteilen. In dem Vergleich hieß es weiter: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass die abschließende Leistung und die abschließende Führungsbewertung der Klägerin mit befriedigend bewertet werden wird. Die Klägerin darf der Beklagten dabei einen Vorschlag unterbreiten.“

In der Folgezeit kam es zum Streit über das betreffende Zeugnis. Schließlich beantragte die Arbeitnehmerin gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin die Festsetzung von Zwangsmitteln, da diese ihrer Verpflichtung zur Erteilung eines dem Vergleich entsprechenden Arbeitszeugnisses nicht nachgekommen sei. Zwar erwähne das Zeugnis die volle Zufriedenheit der Arbeitgeberin bei der Leistungsbeurteilung. Dem schließe sich aber der Satz an: „Die übertragenen Arbeiten führte Frau ... mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit der erforderlichen Terminüberwachung zu meiner vollen Zufriedenheit durch.“ Letzteres schränke die vorherige Aussage ein.

Die Arbeitgeberin wehrte sich mit dem Hinweis darauf, dass sie von der Arbeitnehmerin keinen Vorschlag zu dem Zeugnis erhalten habe. Auch habe die Arbeitnehmerin Aufforderungen ignoriert, ihr das Arbeitszeugnis des vorhergehenden Arbeitgebers vorzulegen. Zudem bestünden gegen die Arbeitnehmerin noch Schadensersatzansprüche.

Das Landesarbeitsgericht Hamm gab der Arbeitnehmerin recht. Dabei widersprach es zunächst dem Einwand der Arbeitgeberin, die Zeugniserteilung von der Übersendung eines Zeugnisvorschlags abhängig machen zu dürfen. In dem Vergleich sei der Arbeitnehmerin nur die Möglichkeit eingeräumt worden, einen Vorschlag zu machen, eine entsprechende Pflicht bestehe indessen nicht. Ebenso wenig könne die Arbeitgeberin verlangen, dass ihr frühere Zeugnisse vorgelegt werden. Erst recht sei die Zeugniserteilungspflicht nicht daran gekoppelt, ob gegebenenfalls noch Schadensersatzansprüche gegen die Arbeitnehmerin bestehen.

Sodann setzte sich das Gericht auch inhaltlich mit den Formulierungen des Zeugnisses auseinander und betonte, dass die Arbeitgeberin mit diesen ihrer in dem Vergleich eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Der von der Arbeitnehmerin beanstandete Satz lasse nur die Interpretation zu, dass sie im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Aufgaben nur die Terminüberwachung äußerst sorgfältig und genau und damit zur vollen Zufriedenheit der Arbeitgeberin durchgeführt hat. Damit werde die Beurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ im Sinne einer umfassenden Bewertung der von ihr erledigten Aufgaben entwertet und entspreche das Zeugnis keinesfalls mehr der Notenstufe befriedigend. Da sich die Arbeitgeberin aber zur Erteilung eines Zeugnisses mit der Gesamtbewertung befriedigend verpflichtet habe, sei ihre Zeugniserteilungspflicht bisher nicht erfüllt, weshalb die Festsetzung von Zwangsmitteln gegen sie gerechtfertigt sei.

Personalwirtschaft

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Gemeinden stellen letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten aus. Zukünftig werden die Lohnsteuerkarten durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt, die der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung abzurufen hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Steuerpflichtigen die notwendigen Daten unter Angabe der Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für den Lohnsteuerabzug ab 2012 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 2011 behält die Lohnsteuerkarte 2010 mit allen Eintragungen ihre Gültigkeit. Für alle Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die ab dem Kalenderjahr 2011 Gültigkeit erlangen, ist nicht mehr die Gemeinde, sondern das Finanzamt zuständig.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2011

Ab 1. Januar 2011 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2011 jährlich €	2010 jährlich €	2011 monatlich €	2010 monatlich €
West				
Krankenversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Pflegeversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Rentenversicherung	66.000,00	66.000,00	5.500,00	5.500,00
Arbeitslosenversicherung	66.000,00	66.000,00	5.500,00	5.500,00
Ost				
Krankenversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Pflegeversicherung	44.550,00	45.000,00	3.712,50	3.750,00
Rentenversicherung	57.600,00	55.800,00	4.800,00	4.650,00
Arbeitslosenversicherung	57.600,00	55.800,00	4.800,00	4.650,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 49.500 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 44.550 €.

Keine Steuerermäßigung für Abfindungszahlungen über mehrere Veranlagungszeiträume

Entschädigungen sind nur dann begünstigte außerordentliche Einkünfte, wenn die Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen, die sich bei normalem Ablauf auf mehrere Jahre verteilt hätte, vollständig in einem Betrag gezahlt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob Hintergrund der Abfindungsleistungen eine tarifvertragliche Bestimmung oder eine individuelle Verhandlung war.

Ein Arbeitnehmer vereinbarte mit seinem Arbeitgeber Altersteilzeit im Blockmodell. Im Altersteilzeitvertrag regelten sie, dass der Arbeitnehmer neben der Abfindung nach Tarifvertrag eine freiwillige Abfindung erhält. Die freiwillige Abfindung wurde nach Ablauf der Arbeitsphase, nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben in Form eines Einmalbetrages ausgezahlt. Die tarifvertragliche Abfindung wurde im letzten Monat der Freistellungsphase, ebenfalls nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben in Form eines Einmalbetrages ausgezahlt.

Beide Abfindungsbeträge konnten nicht ermäßigt besteuert werden. Es fehlte die erforderliche Einkunftszusammenballung. Die Auszahlung der Entschädigungen in zwei Veranlagungszeiträumen war zwischen den Vertragspartnern von vornherein vorgesehen und vertraglich vereinbart. Da die begünstigte Besteuerung nur zur Vermeidung von Härten gewährt wird, die sich aus dem Zufluss zusammengeballter Abfindungsleistungen in einem Veranlagungszeitraum ergeben, kann es bei der Beurteilung, ob eine solche begünstigte Besteuerung hinsichtlich von Abfindungen zu gewähren ist, nur auf den Anlass der Abfindung, nicht aber darauf ankommen, ob die Abfindung wegen tarifvertraglicher oder wegen individuell ausgehandelter Verpflichtungen ausgezahlt wird. Der Anlass der unterschiedlichen Abfindungszahlungen war in allen Fällen derselbe, nämlich das vorzeitige Ausscheiden aus der aktiven Arbeit.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Köln)